

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Gemeinde Bad Endbach

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), neugefasst durch Bek. vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Ziff. 4 und 5 sowie § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (BGBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Art. 6 der VO vom 12.11.2013 (GVBl. I S. 640) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Bad Endbach (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Bad Endbach umfasst das Gebiet der Großgemeinde Bad Endbach.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|--|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 3,50 € |
| 2. Der Fahrpreis pro km vom 1.-4. km | 2,50 € |
| Der Fahrpreis pro km nach dem 4. km | 2,10 € |
| 3. Wartezeit pro Stunde
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten).
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | 35,00 € |

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht durchgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Zuschläge

Die Beförderung von Kleingepäck bis 10 kg ist frei.
Für Gepäck über 10 kg, je Stück wird ein Zuschlag von 0,50 €,
für lebende Tiere, Rollstühle, Fahrräder und Sperrgut wird ein Zuschlag von 1,00 €
erhoben.

§ 4 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenanzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist die Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 01.04.2002 in Kraft, jedoch frühestens 6 Wochen nach der Veröffentlichung. Sie wird in der Wochenzeitung „Oï Bleedche“ Nr. 14 für die Gemeinde Bad Endbach vom 06.04.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Die Verordnung vom 14.08.1978 verliert mit dem Tage des In-Kraft-Tretens des vorgeschriebenen Tarifs die Gültigkeit

Öffentlich bekannt gemacht

in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ der Gemeinde Bad Endbach Nr. 14 vom 06.04.2002

Die Verordnung tritt am 18.05.2002 in Kraft.

I. Nachtrag (§§ 2 und 3) öffentlich bekannt gemacht

in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ der Gemeinde Bad Endbach Nr. 41 vom 13.10.2011

I. Nachtrag tritt am 01.12.2011 in Kraft

II. Nachtrag (§§ 2 und 3) öffentlich bekannt gemacht

in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ der Gemeinde Bad Endbach Nr. 44 vom 31.10.2014

II. Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft

III. Nachtrag (§ 2) öffentlich bekannt gemacht

in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ der Gemeinde Bad Endbach Nr. 42 vom 21.10.2021

III. Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft

IV. Nachtrag (§§ 2 und 3) öffentlich bekannt gemacht

in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ der Gemeinde Bad Endbach Nr. 43 vom 26.10.2023

IV. Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft

35080 Bad Endbach, 26.10.2023

gez.

Schweitzer

Bürgermeister

(S)